

Registergesetz

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.
vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006²⁾. Es regelt insbesondere die Führung der Einwohnerregister sowie das Meldewesen und bezweckt eine Vereinfachung des Datenaustauschs.

² Das Gesetz bildet zudem Grundlage für ein kantonales Objektregister.

Art. 2 Koordinationsstelle

¹ Der Regierungsrat bestimmt eine kantonale Stelle, die im Sinne von Art. 9 RHG für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständig ist.

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

²⁾ Registerharmonisierungsgesetz, RHG (SR [431.02](#))

II. Einwohnerregister (2.)

a) Begriffliches (2.1)

Art. 3 Hauptwohnsitz (Niederlassungsgemeinde)¹⁾

¹ Hauptwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und für Dritte erkennbar den Mittelpunkt ihres Lebens begründet.

² Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

Art. 4 Nebenwohnsitz (Aufenthaltsgemeinde)²⁾

¹ Nebenwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich, ohne die Absicht dauernden Verbleibens, zu einem bestimmten Zweck für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

b) Meldewesen (2.2)

Art. 5 Persönliche Meldepflicht

¹ Persönlich meldepflichtig ist:

- a. wer in einer Gemeinde Haupt- oder Nebenwohnsitz nimmt oder aufgibt;
- b. wer innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes umzieht.

² Wer meldepflichtig ist, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde stellt die elektronische Meldung und Identitätsprüfung sicher.

³ Die meldepflichtige Person hat wahrheitsgetreu Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten zu geben und diese auf Verlangen zu belegen. Die Gemeinde kann die Hinterlegung eines Heimatscheins oder eines gleichwertigen Dokuments verlangen.

¹⁾ Art. 3 lit. b RHG (SR [431.02](#))

²⁾ Art. 3 lit. c RHG (SR [431.02](#))

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 6 Auskunftspflicht Dritter

¹ Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei Arbeitgebern, Vermietern, Liegenschaftenverwaltungen und Logisgebern einholen.

² Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

Art. 7 Ermittlung des Wohnungsidentifikators

¹ Industrielle Werke und andere registerführende Stellen haben die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators einer meldepflichtigen Person erforderlich sind, unentgeltlich den für die Einwohnerregister zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

c) Registerführung

(2.3)

Art. 8 Grundsatz

¹ Jede Gemeinde führt ein Einwohnerregister. Darin werden alle Personen eingetragen, die in der Gemeinde Haupt- oder Nebenwohnsitz haben.

² Das Einwohnerregister wird elektronisch geführt.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erhebung, Erfassung und Nachführung der Daten.

Art. 9 Registerführende Stelle

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die registerführende Stelle. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung des Einwohnerregisters und Datenaustausch bei Weg- und Zuzügen nach den Vorgaben des Bundes;
- b. Entgegennahme von An- und Abmeldungen;
- c. Ausstellung von Wohnsitzbescheinigungen auf Verlangen;
- d. Lieferung von Daten an das Bundesamt für Statistik nach den Vorgaben des Bundes.

Art. 10 Registerinhalt

¹ Das Einwohnerregister umfasst die Daten zu den Identifikatoren und Merkmalen nach Art. 6 RHG.

² Die Gemeinden können im Einwohnerregister weitere Identifikatoren und Merkmale erfassen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Art. 11 Zugriff

¹ Der Gemeinderat legt nach Anhörung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans die Zugriffsberechtigung der kommunalen Amtsstellen fest.

² Die Zugriffsberechtigung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Art. 12 Stimmregister

¹ Das Einwohnerregister dient als Grundlage für das Stimmregister.¹⁾

² Für die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer besteht in jeder Gemeinde ein separates Stimmregister, das kantonsweit harmonisiert ist und elektronisch geführt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

III. Kantonale Einwohnerdatenplattform

(3.)

Art. 13

¹ Der Kanton betreibt eine Einwohnerdatenplattform als Replikat der Einwohnerregister der Gemeinden.

² Die Einwohnerdatenplattform dient dem Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern der Gemeinden und der Datenlieferung an den Bund. Sie kann für die Erfüllung weiterer Aufgaben von Kanton und Gemeinden genutzt werden.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans die Zugriffsberechtigung der kantonalen und kommunalen Amtsstellen fest.

¹⁾Vgl. Art. 5 Gesetz über die politischen Recht (bGS [131.12](#))

⁴ Die Zugriffsberechtigung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

IV. Kantonales Objektregister

(4.)

Art. 14 Registerzweck und Gegenstand

¹ Der Kanton betreibt zur Erfüllung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie zu statistischen Zwecken ein kantonales Objektregister. Der Regierungsrat bestimmt die registerführende Stelle.

² Das Objektregister wird als Replikat des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geführt. Der Regierungsrat kann weitere im Objektregister zu führende Objekte und Merkmale festlegen.

Art. 15 Datenlieferung

¹ Kanton und Gemeinden sowie die selbständigen Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen die für das Objektregister erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Datenübermittlung erfolgt in elektronischer Form und geschützt vor Fremdzugriffen.

³ Mutationen sind der registerführenden Stelle möglichst umgehend zu melden.

Art. 16 Zugriffsberechtigung

¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans die Zugriffsberechtigung der kommunalen und kantonalen Amtsstellen fest.

² Die Zugriffsberechtigung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(5.)

Art. 17 Datenschutz und Archivierung

¹ Die Bekanntgabe von Daten an Dritte richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.¹⁾ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, namentlich die eidgenössischen Vorschriften über die AHV-Versichertennummer.²⁾

² Die Daten in den Einwohnerregistern und im kantonalen Objektregister werden zeitlich unbegrenzt archiviert.

Art. 18 Strafbestimmung

¹ Wer der Melde- und Auskunftspflicht nach Art. 5 und 6 trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

Art. 19 Übergangsbestimmung betreffend elektronische Meldung und Identitätsprüfung

¹ Die elektronische Meldung und Identitätsprüfung sind spätestens innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewährleisten.

II.

1.

Der Erlass bGS [151.11](#) (Gemeindegesetz), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 39

(aufgehoben) (7.)

¹⁾bGS [146.1](#)

²⁾Art. 50e ff. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR [831.10](#))

Art. 40

Aufgehoben.

2.

Der Erlass bGS [750.1](#) (Energiegesetz; kEnG), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

Art. 8a (neu)

Systematische Verwendung des eidgenössischen Gebäudeidentifikators

¹ Der Regierungsrat kann Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, ermächtigen, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) zum Vollzug gesetzlicher Aufgaben systematisch zu verwenden.

² Die systematische Verwendung ist an den Zweck der zu erfüllenden Aufgaben gebunden.

3.

Der Erlass bGS [811.1](#) (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 66b (neu)

Xvb. Systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer (15b)

Art. 66c (neu)

¹ In Ergänzung der bundesrechtlichen Ermächtigungen kann das Departement Gesundheit und Soziales die AHV-Versichertennummer für folgende Aufgaben systematisch verwenden:

1. die Prüfung der Kostengutsprachen und Spitalrechnungen;
2. den Vollzug der Bestimmungen des Schutzes der Bevölkerung bei übertragbaren Krankheiten;
3. für Berufsausübungsbewilligungen von Gesundheitsfachpersonen.

Entwurf Regierungsrat, 28. November 2017

III.

1.

Der Erlass bGS [122.12](#) (Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass bGS [122.121](#) (Vorläufige Verordnung über die Einwohnerregister) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass bGS [131.15](#) (Vorläufige Verordnung über die Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.